

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung Integrierter Leitstellen

A) Problem

Der Rettungsdienst ist in Bayern derzeit über die Rufnummer 19222 erreichbar. Nur im Rettungsdienstbereich München wird die Notrufnummer 112 mitbenutzt. Die Rettungsdienstnummer 19222 weist gravierende Nachteile auf. Der Bürger kann sie aus Mobilfunknetzen nicht vorwahlfrei anwählen. Der Anteil der Anrufe aus Mobilfunknetzen steigt aber ständig. Notrufe über 19222 sind nicht gebührenfrei. Fehlendes Kleingeld in der Telefonzelle kann deshalb zu lebensbedrohlichen Situationen führen. Unterdrückte Rufnummern werden nicht angezeigt. Die Anzeige ist aber wichtig für die Anstufenermittlung bei Notfallpatienten, die ihre Anschrift nicht mitteilen können, z.B. weil sie während der Notrufabfrage ohnmächtig werden oder nicht mehr deutlich sprechen können. Diese Nachteile hat eine echte Notrufnummer wie die 112 nicht.

Auch im Alarmierungssystem der Feuerwehren treten Probleme auf. Zum Beispiel kommt es zu Zeitverlusten bei der Alarmierung oder es gehen Informationen verloren. Lagen und Einsatzentwicklungen werden nicht immer richtig beurteilt. Feuerwehren werden falsch oder gar nicht alarmiert. Ursache ist unter anderem, dass sehr häufig die Notrufstrukturen nicht mit den Alarmierungsstrukturen übereinstimmen und dass zu viele Stellen an der Alarmierung beteiligt sind. Müssen Notrufe weitergeleitet werden, sind Verzögerungen und Übermittlungsfehler vorprogrammiert. Soweit in die Feuerwehralarmierung Zentralen, Leitstellen und sonstige Alarmierungsstellen eingeschaltet sind, die dies als fachfremde Aufgabe wahrnehmen, kommt fehlende feuerwehrafachliche Ausbildung als Fehlerquelle hinzu.

B) Lösung

Die Nachteile der Rettungsdienstnummer 19222 und die Probleme der Feuerwehralarmierung lassen sich dadurch beseitigen, dass der Rettungsdienst und die Feuerwehr gemeinsam die Notrufnummer 112 benutzen. Um dies zu ermöglichen, müssen die in Bayern historisch getrennt und völlig unterschiedlich entwickelten Alarmierungsstrukturen von Feuerwehr und Rettungsdienst in einer sinnvollen Weise zusammengeführt werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen auf der Ebene der Rettungsdienstbereiche vor. Dort werden künftig Notrufe für Rettungsdienst und Feuerwehr unter der einheitlichen Notrufnummer 112 qualifiziert abgefragt und Rettungsdienst und Feuerwehr „aus einer Hand“ alarmiert. Dies bedeutet organisatorisch, dass für den jeweiligen Leitstellenbereich die Funktionen der bestehenden Feuerwehreinsatzzentralen und Nachalarmierungsstellen, die von den Polizeidienststellen wahrgenommenen 112-Abfrage- und/oder Erstalarmierungsfunktionen sowie die Koordinierungsfunktionen der Rettungsleitstelle in einer Leitstelle integriert werden. Hilfe suchende können künftig Rettungsdienst und Feuerwehr nicht nur besser erreichen. Sie erhalten dort aufgrund der organisatorischen Zusam-

menfassung der Aufgaben, der Ausstattung mit hoch qualifiziertem Personal und modernster Technik auch eine höhere Qualität der Hilfeleistung.

Die Lösung trägt der Entscheidung der Europäischen Union für die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer 112 Rechnung.

C) Alternativen

Zur einheitlichen Nutzung der Notrufnummer 112 gibt es keine Alternativen. Sie bietet die einzige realisierbare Möglichkeit, die bestehenden Nachteile in der Rettungsdienst- und Feuerwehralarmierung zu beseitigen.

Mögliche Alternativen zur Errichtung Integrierter Leitstellen hat der vom Staatsministerium des Innern bei den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf beauftragte Gutachter sorgfältig untersucht. Alle anderen denkbaren Lösungen weisen jedoch erhebliche fachliche Nachteile auf und sind darüber hinaus sowohl in den Investitionskosten als auch in den Betriebskosten teurer. Die Zusammenführung der Notrufabfrage und der Alarmierung für Rettungsdienst und Feuerwehr in Integrierten Leitstellen bringt den im Vergleich höchsten Sicherheitsstandard für die Bevölkerung zu finanziell tragbaren Bedingungen.

D) Kosten

1. Allgemeines

Bei der Kostenschätzung ist zu berücksichtigen, dass es um ein umfangreiches und komplexes Vorhaben geht, dessen nähere Ausgestaltung und damit in gewissem Umfang auch dessen Kosten von nicht prognostizierbaren künftigen Entscheidungen der kommunalen Aufgabenträger über die Realisierung im Einzelnen abhängen.

Nach den Kostenschätzungen des Gutachters ist von folgenden Kosten für die Errichtung und den Betrieb von 25 Integrierten Leitstellen auszugehen:

- Investitionskosten für Technik
(inkl. bauseitige Anpassungen) 39,9 Mio. €
- Betriebskosten pro Jahr 31,3 Mio. €
(zum Vergleich: derzeit jährliche Betriebskosten laut Erhebung des Gutachters ca. 36,7 Mio. € unter Berücksichtigung aller mit der Feuerwehralarmierung befassten Stellen und aller Rettungsleitstellen; Einsparung ca. 5,4 Mio. € jährlich).

Für die beabsichtigte Einrichtung einer Lehrleitstelle in der Staatlichen Feuerwehrschule Geretsried fallen Kosten in einer geschätzten Höhe von 1,9 Mio. € an.

Der Gutachter hat seiner Schätzung einen im Gutachten näher beschriebenen personellen und technischen Standard zu Grunde gelegt. Abweichungen hiervon können die Kosten nach oben oder unten beeinflussen. Beträchtliche Einsparungen sind über Standardisierung der Ausstattungen und zentrale Ausschreibungen erzielbar.

Die Kosten, die sich aus der nötigen Fortbildung der künftig in den Integrierten Leitstellen tätigen Disponenten ergeben, können derzeit nicht exakt abgeschätzt werden, da sie unter anderem davon abhängen, welche Vorbildung die von den Leitstellenbetreibern auszuwählenden Mitarbeiter mitbringen. Insgesamt dürften die Kosten für die Fortbildung von Disponenten für die 25 Integrierten Leitstellen in einer Größenordnung von etwa 6 Mio. € liegen und sich wie folgt zusammensetzen:

- rettungsdienstliche und feuerwehrfachliche Fortbildung (Lehrgangskosten): 5,7 Mio. €
- Leitstellenlehrgang: 0,3 Mio. €

In dem geplanten siebenwöchigen Leitstellenlehrgang an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried soll der Umgang mit der neuen Leitstellentechnik eingeübt werden. Vorgesehen ist die Durchführung von insgesamt 15 Lehrgängen, für die die Feuerweherschule auf externe Dozenten zurückgreifen muss. Die Kosten für die Dozenten honorare einschließlich anfallender Reisekostenerstattungen liegen bei schätzungsweise 0,3 Millionen €.

Für die modular aufgebauten Fortbildungslehrgänge zum Erwerb der erforderlichen rettungsdienstlichen und feuerwehrfachlichen Inhalte, die bei den Berufsfeuerwehren und Ausbildungseinrichtungen der Hilfsorganisationen durchgeführt werden sollen, werden Kosten in einer geschätzten Höhe von 5,7 Mio. € anfallen.

Die Höhe der Investitionskosten für Neubauvorhaben kann derzeit ebenfalls nicht genau veranschlagt werden, da sie von in der Zukunft liegenden Entscheidungen auf kommunaler Ebene abhängt. Sie wird auf maximal 15,3 Mio. € geschätzt.

Folgekosten werden voraussichtlich erstmals ab 2007 anfallen. Legt man durchschnittliche jährliche Abschreibungsbeträge zu Grunde, ergibt sich eine Größenordnung von jährlich ca. 4,6 Mio. €. Der tatsächliche Kostenanfall ist nicht exakt vorhersehbar.

Sämtliche Investitions- und Betriebskosten der Integrierten Leitstellen sind entsprechend ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme in den einzelnen Aufgabenbereichen auf die Aufgaben- bzw. Kostenträger zu verteilen. Die Verteilungsschlüssel werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

2. Freistaat Bayern

Der Finanzierungsplan liegt die auf die Erfahrungswerte und Personalbedarfsberechnungen des beauftragten Gutachters gestützte Annahme zu Grunde, dass die Kosten in einem Verhältnis von landesdurchschnittlich 75:25 auf die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr verteilt werden.

Von den Investitionskosten (Technik) hat der Freistaat Bayern gem. Art. 23 BayRDG die auf den Rettungsdienst entfallenden Kostenanteile zu 100 % zu tragen. Das gilt sowohl für die Erst- als auch für die Folgeinvestitionen. Der Anteil für die Erstinvestitionen im Bereich Rettungsdienst beträgt – bei Abzug der geschätzten Kosten für bauseitige Anpassungen bestehender Gebäude in Höhe von 1,87 Mio. €, die nicht erstattungsfähig, sondern auf die Benutzungsentgelte umzulegen sind – voraussichtlich 28,04 Mio. €.

Für die auf den Feuerwehrbereich entfallenden Erstinvestitionen (Technik ohne bauseitige Anpassungen) leistet der Freistaat Bayern Zuschüsse in Höhe von 70 %. Bei einem auf den Feuerwehrbereich entfallenden Investitionskostenanteil von 9,35 Mio. € ergeben sich unter Zugrundelegung dieses Fördersatzes staatliche Zuschüsse in Höhe von 6,54 Mio. €.

Für bauseitige Anpassungen, die dem Bereich Feuerwehr mit Kosten von 624.000 € zugeordnet werden können, gewährt der Freistaat Bayern staatliche Zuschüsse in Höhe von 35 % oder 218.400 €.

Von den geschätzten Kosten für die Erstinvestitionen der Integrierten Leitstellen in Höhe von 39,9 Mio. € übernimmt der Freistaat Bayern insgesamt 34,8 Mio. €, das sind über 87 % der Gesamtkosten. Die Kosten für die beabsichtigte Einrichtung einer Lehrleitstelle an der Staatlichen Feuerweherschule in Geretsried in Höhe von 1,9 Mio. € werden im Rahmen der Finanzierung des Gesamtvorhabens gedeckt.

Darüber hinaus trägt der Freistaat Bayern die Kosten für die Honorare und Reisekosten der Dozenten für die geplanten Leitstellenlehrgänge an der Staatlichen Feuerweherschule in Geretsried in Höhe von 0,3 Mio. €. Die Kosten für die erforderliche rettungsdienstliche Fortbildung der bisher in den Rettungsleitstellen oder bei den Feuerwehren Beschäftigten, die künftig in einer Integrierten Leitstelle tätig werden, sollen in der Aufbauphase nach Maßgabe des Haushalts bezuschusst werden.

3. Sozialversicherungsträger

Die durch den Rettungsdienst veranlassten Betriebskosten sind Grundlage der Benutzungsentgelte, die nach Art. 24 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Leistungserbringern des Rettungsdienstes, zu denen künftig auch die Betreiber der Integrierten Leitstellen gehören, vereinbart werden. Die jährliche Belastung der Kostenträger wird voraussichtlich ca. 23,5 Mio. € betragen. Hinzu kommen einmalig 1,87 Mio. € für bauseitige Anpassungen bestehender Gebäude im Bereich Rettungsdienst, die ebenfalls auf die Benutzungsentgelte umgelegt werden müssen.

4. Landkreise und kreisfreie Gemeinden

Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden tragen die nicht durch Zuwendungen des Freistaats Bayern gedeckten Investitionskosten, die auf den Feuerwehrbereich entfallen. Dies ergibt für die Erstinvestitionen (Technik ohne bauseitige Anpassungen) einen Betrag von 2,8 Mio. €. Für bauseitige Anpassungen fallen max. 405.000 € an.

Darüber hinaus tragen die Kommunen die auf den Feuerwehrbereich entfallenden Betriebskosten – dies sind voraussichtlich jährlich 7,82 Mio. € – sowie die Kosten für die erforderliche Fortbildung der bisher in den Rettungsleitstellen oder bei den Feuerwehren Beschäftigten, die künftig in einer Integrierten Leitstelle tätig werden.

5. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)

Die KVB ist in jedem Leitstellenbereich, in dem der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst von der Integrierten Leitstelle vermittelt wird, an den Kosten zu beteiligen. Die Einzelheiten sind durch Vereinbarung zu regeln. Entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen werden die Kommunen und die Sozialversicherungsträger finanziell entlastet.

Gesetzentwurf

zur Einführung Integrierter Leitstellen

§ 1

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG)

Art. 1

Integrierte Leitstelle, Notruf 112

¹Dieses Gesetz regelt die gemeinsame Nutzung der Notrufnummer 112 für Rettungsdienst und Feuerwehr sowie die flächendeckende Einführung Integrierter Leitstellen. ²Die Notrufnummer 112 wird ausschließlich in der Integrierten Leitstelle abgefragt. ³Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle (Leitstellenbereich) ist der nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz festgelegte Rettungsdienstbereich. ⁴Für jeden Leitstellenbereich ist nur eine Integrierte Leitstelle zulässig.

Art. 2

Aufgaben der Integrierten Leitstelle

(1) ¹Die Integrierte Leitstelle hat die Aufgabe, alle Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst und Feuerwehr in ihrem Leitstellenbereich entgegen zu nehmen. ²Sie alarmiert die erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel, begleitet alle Einsätze und unterstützt die Einsatzleitung. ³Außerhalb der üblichen Dienstzeiten übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Kreisverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden.

(2) ¹Die Integrierte Leitstelle führt einen Krankennachweis. ²Der Betreiber der Leitstelle vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.

(3) Die Integrierte Leitstelle führt eine Übersicht über die Dienst habenden Apotheken ihres Leitstellenbereichs und eine Übersicht über Giftnotrufe, Blutspendezentralen, Druckkammern und vergleichbare zentrale Einrichtungen.

(4) ¹Die Integrierte Leitstelle kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. ²Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. ³Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die notwendigen landesweit einheitlichen Regelungen in einem Rahmenvertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu vereinbaren. ⁴Der Rahmenvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen, der

Verbände der Ersatzkassen und des Landesverbands Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der Kommunalen Spitzenverbände. ⁵Örtlich bedeutsame, ergänzende Regelungen werden zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und dem Betreiber der Integrierten Leitstelle (Art. 4 Abs. 1) vereinbart; der Vertrag bedarf der Zustimmung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, sofern dieser nicht selbst Betreiber der Integrierten Leitstelle ist.

(5) Soweit die Erledigung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird, kann die Integrierte Leitstelle mit Zustimmung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung auch die Alarmierung örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe, die Benachrichtigung von Notfallseelsorgern sowie Kriseninterventionsteams und anderer Kräfte zur psychosozialen Betreuung übernehmen.

(6) Die Integrierte Leitstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.

(7) ¹Die Integrierte Leitstelle kann zur Lenkung der Einsätze des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen. ²Art. 21 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes bleibt unberührt.

Art. 3

Aufgabenträger, notwendige Einrichtungen

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden, die zu einem Leitstellenbereich gehören, gestalten den für dieses Gebiet zum Vollzug der ihnen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes übertragenen Aufgaben gebildeten Rettungszweckverband zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. ²Zu diesem Zweck übertragen sie ihm die ihnen nach Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes obliegenden Aufgaben der Feuerwehralarmierung, soweit diese nicht ausnahmsweise auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 weiterhin von einer Feuerwehreinsatzzentrale erledigt werden. ³Zugleich sind die Strukturen des Zweckverbands den geänderten Aufgaben anzupassen.

(2) ¹In Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbands ist eine Integrierte Leitstelle zu errichten und zu betreiben. ²An den Maßnahmen, die zur Planung der Integrierten Leitstelle und zur Herstellung ihrer Betriebsbereitschaft erforderlich sind, haben die Träger der Rettungsleitstelle, der Feuerwehreinsatzzentralen sowie der sonstigen Einrichtungen zur Alarmierung der Feuerwehr mitzuwirken. ³Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und dessen Aufsichtsbehörden die dazu erforderlichen Daten ihrer Einrichtungen in aus-

wertbarer Form herauszugeben und die erforderliche Fortbildung der in ihren Einrichtungen Beschäftigten, die für die Tätigkeit in einer Integrierten Leitstelle in Betracht kommen, zu fördern. ⁴Art. 9 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Integrierte Leitstelle muss ständig mit mindestens zwei Disponenten besetzt und einsatzbereit sein. ²Die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur in der Fläche ist bereitzustellen und zu unterhalten.

Art. 4 Betreiber, Standort und Realisierung der Integrierten Leitstelle

(1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann die ihm nach Art. 3 Abs. 2 und 3 obliegenden Aufgaben selbst durchführen. ²Er kann auch eines seiner Mitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragen. ³Die Beauftragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem auch die Einzelheiten der Durchführung zu regeln sind.

(2) Eine Person des Privatrechts darf der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung mit der Durchführung der Aufgaben nur beauftragen, wenn diese die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und der Beauftragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann den nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit er den Betrieb einer Rettungsleitstelle zum Gegenstand hat, aus wichtigem Grund kündigen.

(4) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bestimmt für die Integrierte Leitstelle einen geeigneten Standort.

(5) Mit der flächendeckenden Errichtung der Integrierten Leitstellen soll ab 2002 in drei jährlich aufeinander folgenden Projektstufen begonnen werden.

Art. 5 Kreiseinsatzzentrale

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden können im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes für ihr Gebiet eine oder mehrere Kreiseinsatzzentralen errichten. ²Die Errichtung erfolgt im Benehmen mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung.

(2) ¹Die Kreiseinsatzzentrale unterstützt in Abstimmung mit der Integrierten Leitstelle den jeweiligen Einsatzleiter, soweit dies erforderlich ist. ²Die Integrierte Leitstelle kann die Kreiseinsatzzentrale im Falle großräumiger Schadensereignisse, die eine Vielzahl von Einzeleinsätzen erforderlich machen, mit der selbständigen Bewältigung bestimmter

Einsätze betrauen; sie weist der Kreiseinsatzzentrale die dazu erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel zu.

Art. 6 Kostenverteilung, Kostentragung

(1) ¹Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruktur in der Fläche werden entsprechend dem Maß der Inanspruchnahme auf die durch die Leitstelle wahrgenommenen Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst verteilt. ²Die Kostentragung für die den einzelnen Aufgabenbereichen zugeordneten Kosten richtet sich nach den für den Aufgabenbereich jeweils geltenden Vorschriften, soweit dieses Gesetz oder auf seiner Grundlage erlassene Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(2) ¹Die Kostentragung für die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes wird gemäß Art. 2 Abs. 4 vertraglich geregelt. ²Aus der Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie aus anderen Dienstleistungen erzielte Einnahmen werden vor der Verteilung nach Absatz 1 Satz 1 von den Gesamtkosten abgesetzt.

Art. 7 Investitionskostenerstattung, Zuwendungen

(1) ¹Der Staat erstattet dem Betreiber der Integrierten Leitstelle den auf den Rettungsdienst entfallenden Anteil der notwendigen Anschaffungskosten für die kommunikations- und informationstechnische Ausstattung und die Datenverarbeitungsprogramme der Integrierten Leitstelle sowie für die zur Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur in der Fläche, soweit diese nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind. ²Die Kosten der Anschaffung von Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren werden nicht erstattet. ³Einnahmen, die eine Mitnutzung der nach Satz 1 finanzierten Gegenstände abgelten, sind anteilig an den Freistaat Bayern abzuführen.

(2) Für die auf den Feuerwehrbereich entfallenden notwendigen Ausgaben für Investitionen werden, soweit es sich um die Ersterrichtung Integrierter Leitstellen handelt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen gewährt; die Höhe der Zuwendung beträgt bei baulichen Maßnahmen 35 v. H., im Übrigen 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Die Gewährung von Zuwendungen für Folgeinvestitionen richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Investition geltenden Zuwendungsrichtlinien.

(3) ¹Den Umfang der nach der Ersterrichtung notwendigen Folgeanschaffungen stellt das Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Betreiber der Integrierten Leitstellen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in jährlichen Beschaffungsplänen fest. ²Diese Beschaffungspläne werden den jeweiligen Haushaltsansätzen zugrunde gelegt.

Art. 8**Staatliche Aufsicht, Überprüfung**

(1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung untersteht der staatlichen Aufsicht. ²Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

(2) ¹Führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die ihm nach Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 obliegenden Aufgaben nicht selbst durch, ist er berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des mit der Durchführung Beauftragten jederzeit in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit der Leistungserfüllung und Leistungsstand zu überprüfen. ²§ 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

Art. 9**Datenschutz, Dokumentation**

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit

1. dies zur Ausführung und Abwicklung der Hilfesuchen, zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung sowie zur weiteren Versorgung des Patienten erforderlich ist, oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) ¹Der Betreiber der Integrierten Leitstelle oder seine Mitarbeiter dürfen fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. ²Die Offenbarung ist insbesondere befugt unter den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie dann, wenn ein Arzt zur Offenbarung befugt wäre.

(3) ¹Der Betreiber der Integrierten Leitstelle hat die Pflicht, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. ²Er hat dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sowie dessen Aufsichtsbehörden auf Antrag Auskünfte zu erteilen und Leitstellendaten in auswertbarer Form herauszugeben, soweit diese von den genannten Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden. ³Der Zweckverband und dessen Aufsichtsbehörden können diese Daten für Zwecke der Bedarfsplanung, der Qualitätssicherung und der Effizienzkontrolle selbst auswerten. ⁴Das Staatsministerium des Innern kann öffentliche Stellen, die wissenschaftliche Zwecke verfolgen, mit diesen Auswertungen beauftragen. ⁵Die Weitergabe personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen unerlässlich ist.

Art. 10**Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften**

(1) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. zur Wahrung eines landesweit einheitlichen Leitstellenstandards Rahmenvorgaben für Besetzung, Ausstat-

tung, Organisation und Betrieb Integrierter Leitstellen einschließlich des Betriebs von Alarmempfangseinrichtungen für Brandmeldeanlagen und der Anbindung von Kreiseinsatzzentralen machen;

2. das Nähere über die Qualifikation, die Aus- und Fortbildung des Personals Integrierter Leitstellen einschließlich der Pflicht, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, regeln;
3. die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung nach Art. 2 Abs. 5, Einzelheiten der Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle und in diesem Zusammenhang auch das Einsatzspektrum sowie die notwendige Ausbildung und Ausstattung örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe näher regeln;
4. den Nachweis der nach Art. 4 Abs. 2 erforderlichen Fachkunde regeln; hierzu gehören insbesondere Vorschriften darüber, welche Prüfungen der Betreiber einer Integrierten Leitstelle nachzuweisen hat und unter welchen Voraussetzungen von der Ablegung einer Prüfung befreit werden kann;
5. die Einzelheiten der zeitlichen Abstufung bei der bayernweiten Einführung der Integrierten Leitstellen nach Art. 4 Abs. 5 regeln; hierzu gehören insbesondere Vorschriften darüber, in welche der dort genannten Projektstufen die einzelnen Leitstellenbereiche aufzunehmen sind und wann in den einzelnen Leitstellenbereichen mit der Errichtung der Integrierten Leitstelle spätestens begonnen werden muss;
6. die Einzelheiten der Kostenverteilung nach Art. 6 regeln. Hierzu gehören insbesondere die Festlegung von Kriterien für die Aufteilung der Kosten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen und den Aufgabenträgern, Bestimmungen darüber, welche Kosten der Integrierten Leitstellen ansatzfähig im Sinn des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes sind, sowie Vorschriften über das Verfahren zur Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Kosten. Im Verfahren zum Erlass der Verordnung sollen die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften gehört werden.
7. die Einzelheiten der Kostenerstattung nach Art. 7 einschließlich des Verfahrens zur Abführung von Einnahmen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 an den Freistaat Bayern regeln;
8. die Einzelheiten der Dokumentation und ihrer Auswertung nach Art. 9 Abs. 3 regeln;
9. die Beibehaltung der Rufnummer 19222 für den Krankentransport und die Nutzung weiterer Sonderrufnummern für besondere Hilfeleistungszwecke regeln;
10. zu Gunsten von Feuerwehrinsatzzentralen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes bestehen, Ausnahmen von der in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 geregelten Zuständigkeit der Integrierten Leitstelle für die

Alarmierung der Feuerwehr zulassen, wenn diese mit mindestens zwei Disponenten ständig besetzt und einsatzbereit sind und durch eine wissenschaftliche Untersuchung mit einer Untersuchungsdauer von mindestens einem Jahr der Nachweis erbracht wird, dass die Alarmierung durch die Feuerwehreinsatzzentrale ebenso sicher und schnell funktioniert wie die Alarmierung durch eine Integrierte Leitstelle.

(2) Das Staatsministerium des Innern erlässt eine Musteratzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, das Muster eines Vertrags nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 sowie das Muster einer Dienstanweisung für die Integrierte Leitstelle.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S.9, BayRS 215-5-1-I), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a Besondere Bestimmungen für Integrierte Leitstellen“

2. Es wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a

Besondere Bestimmungen für Integrierte Leitstellen

Für die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG).“

§ 3

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a Integrierte Leitstellen“

2. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Integrierte Leitstellen

Für die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG).“

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Anlass des Gesetzes

Das Staatsministerium des Innern befasst sich seit geraumer Zeit damit, die Erreichbarkeit des Rettungsdienstes zu verbessern. Bereits 1994 wurde aufgrund eines Landtagsbeschlusses vom 14.04.1994 (Drs. 12/15127) geprüft, inwieweit die Einführung einer bayernweiten gemeinsamen Rufnummer 112 für Rettungsdienst und Feuerwehr unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes möglich ist. Diese Frage beantwortete das Staatsministerium des Innern im Bericht vom 24.08.1994 an den Bayerischen Landtag grundsätzlich positiv. Zusammenfassend wurde u.a. ausgeführt, dass dem Vorhaben der Landeshauptstadt München, eine gemeinsame Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst zu schaffen und den Feuerwehrruf 112 auf diese „Integrierte Leitstelle“ aufzuschalten, eine gewisse Modellfunktion zukomme.

Unterdessen wurden die Überlegungen zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Rettungsdienstes weitergeführt, zumal die Entwicklungen im Bereich des Mobilfunks die Problematik noch verstärkt haben. Die Rettungsdienstnummer 19222 weist nach wie vor – auch nachdem sie im drahtgebundenen Netz vorwahlfrei geschaltet worden ist – gravierende Nachteile auf.

- Sie ist aus Mobilfunknetzen nicht vorwahlfrei erreichbar. Der Anteil der Anrufe aus Mobilfunknetzen steigt ständig.
- Notrufe über 19222 sind nicht gebührenfrei.
- Unterdrückte Rufnummern werden nicht angezeigt. Diese Anzeige ist wichtig, um z.B. bei Notfallpatienten, die während des Telefonats ohnmächtig werden oder die nicht mehr deutlich sprechen können, die Anschrift zu ermitteln.

Diese Nachteile lassen sich nur durch die Mitbenutzung der Notrufnummer 112 durch den Rettungsdienst vermeiden. Diese Notrufnummer ist in der Bevölkerung besser bekannt als die 19222. Hinzu kommt, dass der Rat der Europäischen Union am 29.07.1991 die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer 112 beschlossen hat.

Voraussetzung für eine Mitbenutzung der Notrufnummer 112 durch den Rettungsdienst in Bayern ist, dass die aus historischen Gründen getrennt und unterschiedlich entwickelten Alarmierungsstrukturen von Feuerwehr und Rettungsdienst in einer sinnvollen Weise zusammengeführt werden. Der Rettungsdienst ist großräumig in 26 Rettungsdienstbereichen organisiert. Er wird durch 25 Rettungsleitstellen und die Integrierte Leitstelle München alarmiert. Die Zuständigkeitsbereiche der Feuerwehren sind dagegen kleinräumiger. Die Alarmierung erfolgt über 330 Alarmierungsstellen unterschiedlicher Art, beispielsweise über Feuerwehreinsetzungszentralen, Polizeidienststellen und Nachalarmierungsstel-

len. Mit der Zusammenführung der Alarmierungsstrukturen sind weit reichende organisatorische, rechtliche, technische und finanzielle Fragen verbunden, die gründlich untersucht werden mussten, bevor an eine verantwortbare Entscheidung in der Sache zu denken ist.

Das Staatsministerium des Innern hat deshalb im Jahr 1996 mit Vorbereitungen für eine Machbarkeitsstudie begonnen. Zudem hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 18.12.1996 (Drs. 13/6861) die Staatsregierung gebeten, Vorschläge zur Mitbenutzung der Notrufnummer 112 durch den Rettungsdienst vorzulegen.

Das Staatsministerium des Innern hat mit Vertrag vom 19.08.1997 einen Gutachter beauftragt, die Möglichkeiten der Mitbenutzung der Notrufnummer 112 durch den Rettungsdienst und die damit verbundenen Auswirkungen zu untersuchen.

Die Gesamtuntersuchung gliederte sich in ein Vor- und ein Hauptgutachten und erfolgte in den folgenden Schritten:

- Durchführung einer flächendeckenden Bestandsaufnahme (Ist-Analyse) der vorhandenen Strukturen für den gesamten Freistaat Bayern, Darstellung denk- bzw. absehbarer Entwicklungen sowie Aus- und Bewertung der Ergebnisse (Vor-gutachten),
- Darstellung und Beurteilung von Gestaltungsformen und Lösungsmöglichkeiten für eine Nutzung der Notrufnummer 112 durch Feuerwehr und Rettungsdienst in Bayern mit Beschreibung der Folgewirkungen und Abgabe einer generellen Empfehlung (Hauptgutachten).

Der Gutachter hat im Hauptgutachten insgesamt sieben unterschiedliche Lösungsansätze, darunter verschiedene Vernetzungslösungen, die Errichtung gemeinsamer Leitstellen und die Errichtung Integrierter Leitstellen (ILS) untersucht und dargestellt. Er hat als Lösung die flächendeckende Errichtung Integrierter Leitstellen vorgeschlagen, wobei die Frage der Betreiberschaft und des Standortes der Integrierten Leitstelle zunächst offen gelassen wird (ILS am „neutralen Standort“). Die Lösung „Integrierte Leitstelle“ erfordert den geringsten Vernetzungsaufwand sowie die geringsten Investitions- und Folgekosten und bietet den vergleichsweise höchsten Sicherheitsstandard. Insbesondere können mit der Errichtung Integrierter Leitstellen nicht nur Verbesserungen bei der Rettungsdienstalarmierung erreicht werden. Durch die Zusammenführung werden auch Probleme im Alarmierungssystem der Feuerwehren beseitigt, die dadurch entstehen, dass zu viele Stellen beteiligt sind, die Notrufstruktur nicht mit den Alarmierungsstrukturen überein stimmt und Defizite in der fachlichen Qualifikation bei den derzeitigen Alarmierungsstellen, Zentralen und Leitstellen vorhanden sind, wenn fachfremde Aufgaben zu erledigen sind.

Mit Beschluss vom 10.07.2001 (Drs. 14/7199) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, ihre Bemühungen fortzusetzen, für die Rettungsdienste in Bayern die einheitliche Notrufnummer 112 einzuführen.

2. Wesentliche Inhalte des Gesetzes

Das Gesetz regelt die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb Integrierter Leitstellen als Einrichtung des Rettungsdienstes und der Feuerwehr mit der einheitlichen Notrufnummer 112. Wesentliche Inhalte sind Regelungen über die Aufgaben der Integrierten Leitstellen, die Aufgabenträger, die Möglichkeiten der Betreiberschaft und die Kostentragung.

Die einzelnen Regelungen beruhen auf folgenden Eckpunkten:

- Es gibt landesweit grundsätzlich nur ein einheitliches Lösungsmodell (Integrierte Leitstelle). Integrierte Leitstelle bedeutet eine vollständige Zusammenführung der Aufgaben der bestehenden Feuerwehreinsatzzentralen, der Nachalarmierungsstellen, der von den Polizeidienststellen im Rettungsdienstbereich durchgeführten 112-Abfrage und/oder Erstalarmierungsfunktion sowie der Rettungsleitstelle in einer Leitstelle. Konsequenterweise führt die Integrierte Leitstelle alle Alarmierungsaufgaben dieser Stellen fort. Sie übernimmt die Alarmierung des Rettungsdienstes, der Feuerwehr sowie weiterer Einheiten, Einrichtungen, Stellen und Personen sowohl bei alltäglichen Gefahrenlagen als auch in den Fällen, in denen der Alarmierung eine Planung nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz zu Grunde liegt oder die Alarmierung durch die Führungsgruppe Katastrophenschutz oder die Örtliche Einsatzleitung veranlasst wird. Die Integrierte Leitstelle wird damit in ihrem Zuständigkeitsbereich zur zentralen alarmlösenden Stelle der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr. Ausnahmen von dieser grundsätzlich ausschließlichen Alarmierungszuständigkeit der Integrierten Leitstelle kann das Staatsministerium des Innern in Einzelfällen nur dann zulassen, wenn eine Feuerwehreinsatzzentrale, die beim Inkraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestanden hat, mit mindestens zwei Disponenten ständig besetzt ist und durch eine wissenschaftliche Untersuchung mit einer Untersuchungsdauer von mindestens einem Jahr der Nachweis geführt wird, dass sie die Feuerwehr ebenso schnell und sicher wie eine Integrierte Leitstelle alarmiert.

Zum Begriff der Integration gehört es im Übrigen, dass alle Aufgaben der Integrierten Leitstellen mit einheitlich qualifiziertem Personal und mit der gleichen technischen Ausstattung wahrgenommen werden.

- Als Wirkungsbereich der Integrierten Leitstelle wird der Rettungsdienstbereich festgelegt. Pro Rettungsdienstbereich gibt es nur eine Integrierte Leitstelle.
- Die Integrierte Leitstelle übernimmt grundsätzlich alle Alarmierungsaufgaben (Erst- und Nachalarmierung). Daneben haben die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden die Möglichkeit, Kreiseinsatzzentralen zur Unterstützung von Feuerwehreinsätzen zu unterhalten. Soweit Landkreise oder kreisfreie Gemeinden bereits heute nachalarmierende Stellen oder sonstige Feuerwehreinsatzzentralen unterhalten, könnten diese als Kreiseinsatzzentralen weiter genutzt werden.
- Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden gestalten den Rettungszweckverband, dem sie angehören, in einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Dazu erweitern sie die Aufgaben des Rettungszweckverbands um die Alarmierung der Feuerwehr. Ein örtliches Nebeneinander von mehreren Zweckverbänden, einer zuständig für die Alarmierung und der andere für den Rettungsdienst im Übrigen, würde nicht nur erhebliche Abstimmungsprobleme aufwerfen, sondern auch die Verwaltungsstrukturen unnötig aufblähen.
- Die Auswahl der Betreiber und des Standortes der Integrierten Leitstelle treffen jeweils die Aufgabenträger vor Ort. Dies ist sinnvoll, weil die Realisierungsmöglichkeiten sehr stark von lokalen Besonderheiten abhängen. Ein einheitlicher Betreiber für ganz Bayern ist nicht erforderlich, da die notwendige Einheitlichkeit auch bei verschiedenen Betreibern durch die zentrale Vorgabe von technischen, personellen und organisatorischen Mindeststandards sichergestellt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Hard- und Softwareaus-

stattung der Leitstellen sowie die Festlegung der Personalanforderungen (Qualifikation, Aus- und Fortbildung). Auf diese Weise wird eine bayernweit gleichwertige Versorgung der Bevölkerung mit Leitstellenleistungen gewährleistet.

- Die Kosten der Integrierten Leitstellen werden jeweils entsprechend dem Maß der Inanspruchnahme auf die durch die Leitstelle wahrgenommenen Aufgabenbereiche verteilt. Die Finanzierungsschlüssel werden landeseinheitlich festgelegt und rechtlich geregelt.
- Das Realisierungskonzept soll sich über etwa 3–4 Jahre (Beginn von 7 Projekten 2002, von 9 Projekten 2003, von 9 Projekten 2004) erstrecken.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§1 enthält als Kernstück des Gesetzes zur Einführung Integrierter Leitstellen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in Form eines Spezialgesetzes (Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen - ILSG).

Artikel 1

Artikel 1 bestimmt, dass – über die bereits bestehende Integrierte Leitstelle München hinaus – Integrierte Leitstellen in Bayern flächendeckend einzuführen sind. Gleichzeitig wird die Notrufnummer 112 als gemeinsame Notrufnummer von Rettungsdienst und Feuerwehr eingeführt. Die Notrufnummer 112 darf nur von den Integrierten Leitstellen und nicht von anderen öffentlichen oder von privaten Stellen abgefragt werden. Für den Krankentransport im öffentlichen Rettungsdienst wird die bisherige Rettungsdienstnummer 19222 weiterhin beibehalten, um die Notrufnummer 112 von nicht zeitkritischen Dienstleistungen freizuhalten. Im Übrigen ist während einer Übergangsphase damit zu rechnen, dass Hilfe suchende Bürger weiterhin die „alte“ Rettungsdienstnummer anrufen. Die Weiternutzung der Rufnummer 19222 in der Integrierten Leitstelle sichert auch für diese Bürger den direkten Zugang zu einer qualifizierten Notrufabfrage.

Räumlich weist Artikel 1 der Integrierten Leitstelle die Zuständigkeit für den nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) festgelegten Rettungsdienstbereich zu. Die in der 1. Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (1. AVBayRDG) festgesetzten Rettungsdienstbereiche haben eine unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gut geeignete Gebietsgröße. Auch in den übrigen Bundesländern, in denen es bereits Integrierte Leitstellen gibt, ist eine Tendenz weg von der Landkreisleitstelle hin zu größeren Einheiten klar erkennbar. So wird z.B. derzeit in Schleswig-Holstein eine Integrierte Leitstelle für drei Landkreise realisiert. Auch in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern gibt es Überlegungen, die Zahl der bestehenden Leitstellen zu reduzieren. Die Gebietsgröße des Rettungsdienstbereiches bietet sich in Bayern auch deshalb an, weil sie mit den Strukturen der Polizei (Polizeidirektionen) in weiten Bereichen übereinstimmt. Es ist daher folgerichtig, dass sich nach dem Rettungsdienst auch die Feuerwehralarmierung auf dieser räumlichen Bezugsgröße organisiert. Dies bietet sowohl im Einsatzalltag als auch bei Großschadensereignissen Vorteile. Satz 4 stellt klar, dass es pro Rettungsdienstbereich nur eine Integrierte Leitstelle geben darf.

Artikel 2

Artikel 2 legt die Aufgaben der Integrierten Leitstelle abschließend fest, d. h., dass die Leitstelle weitere Aufgaben nicht übernehmen darf. Diese Beschränkung ist notwendig, damit die Funk-

tionfähigkeit der Leitstelle, die eine sachlich und räumlich sehr umfangreiche Aufgabenstruktur hat, nicht durch andere Aufgaben beeinträchtigt wird.

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine nähere Bestimmung der Aufgaben der Integrierten Leitstelle in den Bereichen Rettungsdienst und Feuerwehr.

Unter Notfallmeldungen sind auch Meldungen von automatischen Brandmeldeanlagen zu verstehen. Die Integrierte Leitstelle nimmt insoweit die Funktion der behördlich benannten alarmauslösende Stelle im Sinne der DIN 14675 wahr. Sonstige Hilfsersuchen sind im Zusammenhang mit den Aufgaben des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zu definieren. Hierunter fällt im Rettungsdienst z.B. die Anforderung eines Krankentransportes oder bei der Feuerwehr die Anfrage eines Bürgers, was bei ausströmendem Gas zu unternehmen sei.

Satz 2 macht durch die Formulierung „unterstützt die Einsatzleitung“ deutlich, dass die Integrierte Leitstelle nicht in die Einsatzleitung vor Ort eingreift. Diese liegt beim jeweiligen Einsatzleiter (z.B. Einsatzleiter der Feuerwehr, Sanitätseinsatzleitung, Örtlicher Einsatzleiter nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz – BayKSG –). Welche Einsatzkräfte und -mittel im Einzelfall erforderlich sind, bestimmt sich nach den Alarmierungsplanungen (Alarmierungskarten, K-Sonderplänen), den Alarm- und Ausrückordnungen bzw. nach den Entscheidungen der Einsatzleitung vor Ort. Dies können neben Rettungsdienst und Feuerwehr auch Einsatzkräfte und -mittel anderer Organisationen, wie beispielsweise des Technischen Hilfswerks, oder andere Einrichtungen, Personen oder Stellen sein, die zur Bewältigung des Schadensfalls benötigt werden.

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten nimmt die Integrierte Leitstelle Notrufe auch in Fällen entgegen, in denen die Kreisverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden tätig werden müssen und alarmiert die im Alarmierungsplan bestimmten Funktionsträger.

Absatz 2

Die Regelung entspricht den für die Rettungsleitstellen in Art. 20 Abs. 3 Sätzen 5 und 6 BayRDG getroffenen Bestimmungen.

Absatz 3

Mit der Regelung wird die Integrierte Leitstelle darauf verpflichtet, Übersichten über Einrichtungen, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigt, zu führen. Eine vergleichbare Regelung enthält § 11 Abs. 1 der Musterdienstanweisung für den Rettungsdienst vom 21.08.1974 (MABI S. 579), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03.08.1988 (AllMBl S. 682), für die Rettungsleitstellen.

Absatz 4

Die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes durch die Rettungsleitstellen soll durch die Integrierten Leitstellen fortgeführt werden. Da die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) nicht durch Bundesrecht zur Vermittlung ihres Bereitschaftsdienstes über die Integrierten Leitstellen verpflichtet ist und durch Landesrecht hierzu nicht verpflichtet werden kann, sind vertragliche Regelungen notwendig. Das Gesetz sieht insoweit eine Abstufung vor. Regelungen, die landesweit einheitlich gelten sollen, werden auf Landesebene zwischen dem Staatsministerium des Innern und der KVB vereinbart. Hierzu gehören insbesondere die Grundfragen der Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes als solche und des Kostenersatzes. Der Rahmenvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Sozialversicherungsträger und der Kommunalen Spitzenverbände, da Vereinbarungen über den Kostenersatz sich auf die von den Sozi-

alversicherungsträgern, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden zu tragende Kostenlast auswirken. Örtliche Regelungen werden zwischen dem Betreiber der Leitstelle und der KVB vereinbart. Hierzu gehören z.B. Einzelheiten wie die Übermittlung von Dienstplänen.

Absatz 5

Die mit dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1998 eröffnete Möglichkeit, örtliche Einrichtungen organisierter Erster Hilfe zu alarmieren, bleibt erhalten und wird um die Möglichkeit der Benachrichtigung von Notfallseelsorgern sowie Kriseninterventionsteams und anderer Kräfte zur psychosozialen Betreuung erweitert. Die Zustimmung des Zweckverbandes zur Alarmierung derartiger Einrichtungen durch die Integrierte Leitstelle beinhaltet keine Beauftragung der Einrichtungen. Für Verschulden des eingesetzten Personals haften deshalb dieses und der Projektträger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts unmittelbar. Die Zustimmung des Zweckverbandes gibt der betreffenden Einrichtung keinen Anspruch auf Einsatz gegenüber der Integrierten Leitstelle. Diese entscheidet nach der im jeweiligen Einzelfall aus ihrer Sicht gegebenen Sachlage. Die näheren Einzelheiten für die Entscheidung über die Zustimmung zur Alarmierung sowie über die Alarmierung selbst werden durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

Absatz 7

Die Sätze 1 und 2 entsprechen den in Art. 20 Abs. 3 Sätzen 1 bis 3 BayRDG für die Rettungsleitstellen getroffenen Bestimmungen.

Artikel 3

Zuständig für die Alarmierung des Rettungsdienstes ist der Rettungszweckverband, den die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden bilden (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayRDG). Für die Feuerwehralarmierung ergibt sich eine Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden aus Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Die Zusammenführung der Notrufabfrage und der Alarmierung von Rettungsdienst und Feuerwehr in einer Integrierten Leitstelle erfordert, dass die Zusammenarbeit der Aufgabenträger geregelt wird. Ziel der Regelung ist eine möglichst unkomplizierte und effiziente kommunale Zusammenarbeit, die insbesondere klar strukturierte Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse ermöglicht. Dabei wird auf vorhandene Strukturen aufgebaut, um Abwicklungs- und Folgeprobleme, wie sie etwa mit der Auflösung der Rettungszweckverbände und der Gründung völlig neuer Zweckverbände verbunden wären, zu vermeiden.

Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die bestehenden Rettungszweckverbände von ihren Verbandsmitgliedern in Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung umgestaltet werden müssen. Dazu sieht Satz 2 vor, dass die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden die Aufgaben des Rettungszweckverbandes, dem sie angehören, um die der Feuerwehralarmierung erweitern (siehe hierzu auch die Erläuterung zu Abs. 2). Das gilt nur dann nicht, wenn eine im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestehende ständig besetzte Feuerwehreinsatzzentrale ausnahmsweise weiterhin für die Feuerwehralarmierung zuständig bleiben soll. Im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger knüpft Art. 10 Abs. 1 Nr. 10 dies allerdings an strenge Voraussetzungen. Vor allem muss der Nachweis geführt werden, dass eine Alarmierung der Feuerwehr durch die Feuerwehreinsatzzentrale statt durch die Integrierte Leitstelle nicht zu Lasten der Sicherheit geht und ebenso sicher und schnell funktioniert. In

diesen Ausnahmefällen bleibt es dabei, dass der Träger der Feuerwehreinsatzzentrale für die Alarmierung der Feuerwehr zuständig bleibt.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung erfüllt die rettungsdienstlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, die Alarmierung der Feuerwehr nimmt er im eigenen Wirkungskreis wahr. Die Lösung, die Aufgaben der Rettungszweckverbände zu erweitern, bietet ökonomisch und von der Effektivität der Aufgabenerledigung her erhebliche Vorteile gegenüber der Lösung, neben dem Rettungszweckverband einen eigenen Alarmierungszweckverband zu bilden, in dem der Rettungszweckverband als Aufgabenträger für die Rettungsdienstalarmierung Mitglied sein müsste.

Satz 3 verpflichtet die Aufgabenträger, die Strukturen des Zweckverbandes durch Änderung der Verbandsatzung an die geänderten Aufgaben anzupassen. Ein Änderungsbedarf kann sich vor allem bei den satzungsrechtlichen Bestimmungen über die Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und über den/die Umlegungsschlüssel ergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl den fachlichen Belangen der Feuerwehr als auch den Rettungsdienstaufgaben angemessen Rechnung getragen wird. Die nach Art. 10 Abs. 2 vom Staatsministerium des Innern zu erlassende Mustersatzung für die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wird dazu einen insbesondere aus Vertretern der Durchführenden des Rettungsdienstes und der Feuerwehren zu bildenden Beirat vorsehen, der die Organe des Zweckverbandes fachlich berät. Vorschriften über die Auswahl der Verbandsräte – etwa hinsichtlich ihrer Herkunft aus den Bereichen Rettungsdienst oder Feuerwehr – darf die Zweckverbandssatzung allerdings nicht enthalten, da diese Entscheidung alleine von den dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften zu treffen ist.

Nicht ausdrücklich geregelt ist, wann die Verbandsversammlung und die einzelnen Verbandsmitglieder die zur Umgestaltung erforderlichen Beschlüsse zu fassen haben. Hierbei ist zu beachten, dass bis zur Realisierung einer Integrierten Leitstelle erhebliche Vorlaufzeiten anfallen können (Planungen, Baugenehmigungen, Ausschreibungsverfahren, Personalausbildung etc.). Die Aufnahme einer Integrierten Leitstelle in eine der Projektstufen nach Art. 4 Abs. 5 hängt nicht nur davon ab, dass die Entscheidungen über deren Standort und Betreiber vorliegen, sondern auch eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der übrigen Notwendigkeiten geschaffen wurde. Es sollte daher angestrebt werden, die nötigen Beschlüsse möglichst frühzeitig herbeizuführen.

Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, dafür zu sorgen, dass eine Integrierte Leitstelle errichtet und betrieben wird. Die Erfahrungen bei der Errichtung der Integrierten Leitstelle München haben gezeigt, dass ein längerer Übergangszeitraum (dessen Bemessung von den örtlichen Verhältnissen abhängt) erforderlich ist, bis die Integrierte Leitstelle ihren Betrieb aufnehmen kann und während dessen die Rettungsleitstelle und die alarmauslösenden Stellen der Feuerwehr ihre bisherige Tätigkeit – in einer fortgeschrittenen Realisierungsphase parallel zum Probetrieb der Integrierten Leitstelle – fortsetzen. Sie bleiben bis zur endgültigen Betriebsbereitschaft der Integrierten Leitstelle für die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben zuständig. Darauf ist bei der Formulierung der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 Satz 2 zu achten, etwa in der Form, dass dem Zweckverband zunächst die Aufgabe übertragen wird, für die Errichtung einer Integrierten Leitstelle als alarmauslösende Stelle im Verbandsgebiet zu sorgen, und dann, ab deren Betriebs-

bereitschaft, die Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle zu gewährleisten.

Um den Übergang der Alarmierungsaufgaben von der Rettungsleitstelle und den alarmauslösenden Stellen der Verbandsmitglieder auf die Integrierte Leitstelle vorzubereiten und möglichst reibungslos zu gestalten, wird eine enge Zusammenarbeit ihrer Träger unabdingbar nötig sein. Vor allem wird es erforderlich sein, dass die in diesen Einrichtungen anfallenden Daten – beispielsweise über die Häufigkeit, Natur, Dauer und Verteilung der Einsätze – bereit gestellt werden, um eine auf die Verhältnisse des jeweiligen Leitstellenbereichs abgestimmte Planung der Integrierten Leitstelle zu ermöglichen. Darüber hinaus muss den Beschäftigten der Rettungsleitstelle und der Feuerwehren der Verbandsmitglieder, die für eine Tätigkeit in der Integrierten Leitstelle vorgesehen sind, die nötige Fortbildung ermöglicht werden. Die Sätze 2 und 3 normieren daher entsprechende Mitwirkungspflichten im Sinne der Verpflichtung, diese Maßnahmen zu unterstützen; Satz 4 sichert den nötigen Schutz personenbezogener Daten.

Absatz 3

Die Aufgaben der Integrierten Leitstelle fallen rund um die Uhr an. Sie muss deshalb ständig besetzt und einsatzbereit sein. Die Mindestbesetzung beträgt zwei Disponenten. Ob und gegebenenfalls wie viele weitere Disponenten in der jeweiligen Integrierten Leitstelle eingesetzt werden müssen, richtet sich nach der örtlichen Realisierungsplanung.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung hat des Weiteren sicherzustellen, dass die erforderliche fernmelde-technische Infrastruktur in der Fläche bereitgestellt und unterhalten wird. Damit wird auch für die Feuerwehren eine einheitliche Verantwortung für die zur Alarmierung und Einsatzbegleitung durch die Integrierte Leitstelle notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im gesamten Leitstellenbereich erreicht, wie sie bisher schon für den Rettungsdienst bestand.

Artikel 4

Absatz 1

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann die Integrierte Leitstelle selbst errichten und betreiben. Diese gesetzliche Feststellung ist erforderlich, da die Rettungszweckverbände bislang grundsätzlich verpflichtet sind, den Rettungsdienst – einschließlich des Betriebs der Rettungsleitstellen – den Hilfsorganisationen zur Durchführung zu übertragen (Art. 19 Abs. 1 BayRDG). Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung muss die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle aber nicht selbst übernehmen. Er kann die Durchführung der Aufgaben auch einem Verbandsmitglied oder einem Dritten übertragen. Bei der Aufgabenerfüllung sind die Effizienz der Leistungserbringung sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Entscheidung wird den Aufgabenträgern vor Ort überlassen, weil es jeweils von der lokalen Situation abhängig ist, wie die Aufgaben effektiv, sparsam und wirtschaftlich erledigt werden können. Ein bayernweit vergleichbarer Qualitätsstandard im Sinne einer möglichst gleichwertigen Versorgung mit Leitstellenleistungen wird durch landesweit einheitliche technische, personelle und organisatorische Vorgaben sichergestellt (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2).

Wenn der Zweckverband die Aufgaben nach Art. 3 Abs. 2 und 3 nicht selbst erledigt, muss eine andere Stelle mit der Durchführung beauftragt werden. Dies geschieht entsprechend der für den Rettungsdienst schon bisher in Art. 19 Abs. 3 BayRDG getroffenen Regelung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird nicht die Aufgabe selbst, sondern nur deren Durchführung übertragen.

Absatz 2

Die Integrierte Leitstelle hat entscheidenden Anteil am Schutz überragender Rechtsgüter wie Leben und der Gesundheit der Personen, für die über die Notrufnummer 112 Hilfe herbeigerufen wird. Daher sind an die Zuverlässigkeit und Fachkunde eines privaten Leitstellenbetreibers und der von ihm zur Geschäftsführung bestimmten Personen strenge Anforderungen zu stellen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn er keine Gewähr dafür bietet, dass die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Den Nachweis der erforderlichen Fachkunde kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung im Einzelnen regeln. Über die erforderliche Fachkunde dürften primär die Werkfeuerwehren größerer privatrechtlich organisierter Unternehmen verfügen.

Absatz 3

Die Rettungszweckverbände werden in Art. 19 Abs. 1 und 3 BayRDG grundsätzlich verpflichtet, die Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich des Betriebs der Rettungsleitstelle durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf eine Hilfsorganisation zu übertragen. Anders als den Rettungsleitstellen werden den Integrierten Leitstellen durch Art. 2 nicht nur rettungsdienstliche Aufgaben, sondern auch solche der Feuerwehren zur Erledigung zugewiesen. Damit ist die Rechtfertigung für den in Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes geregelten Vorrang zu Gunsten der Hilfsorganisationen aber entfallen, soweit es den Betrieb der Integrierten Leitstellen betrifft. Das gilt umso mehr, als die Aufgabe der Feuerwehralarmierung zu den Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung gehört. Art. 4 Abs. 1 eröffnet nach der Umgestaltung zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung daher erstmals die Möglichkeit, dass der Zweckverband selbst, eines seiner Mitglieder oder ein Dritter die Errichtung und/oder den Betrieb einer Integrierten Leitstelle übernehmen. Entschließt sich der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für eine dieser Möglichkeiten, kann er – soweit es den Betrieb der Rettungsleitstelle angeht – nicht weiter an den öffentlich-rechtlichen Vertrag gebunden sein. Sonst liefe die in Art. 4 Abs. 1 gesetzlich neu geregelte Entscheidungsbefugnis letztlich ins Leere. Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann daher in diesem Fall das regelmäßig vertraglich vereinbarte Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ausüben. Die vereinbarten Kündigungsfristen erlauben es den Zweckverbänden, das Kündigungsrecht so auszuüben, dass den Betreibern der Rettungsleitstellen ein hinreichender Zeitraum verbleibt, sich auf die neue Situation einzustellen. Eine darüber hinausgehende Übergangsfrist erscheint nicht erforderlich, da den Hilfsorganisationen die geplante gesetzliche Neuregelung seit längerer Zeit bekannt ist und sie daher Gelegenheit hatten, sich auf die Änderung der Rechtslage einzurichten.

Absatz 3 dient der Rechtsklarheit und ist auch deshalb folgerichtig, weil die Verpflichtung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einer Hilfsorganisation normativ geregelt ist.

Absatz 4

Die Standorte der Rettungsleitstellen sind in § 1 der 1. AV BayRDG geregelt. Die Bestimmung der Standorte der Integrierten Leitstellen wird künftig den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung überlassen.

Es ist ein Standort zu wählen, der eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ermöglicht. Im Rettungsdienstbereich München dürfte sich das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne eines Bestandschutzes zu Gunsten der bereits eingerichteten Integrierten Leitstelle München auswirken.

Absatz 5

Die Errichtung Integrierter Leitstellen kann nicht in ganz Bayern flächendeckend zur selben Zeit verwirklicht werden. Das Gesetz sieht daher eine zeitlich gestufte Realisierung vor. Ab dem Jahr 2002 soll in drei jährlich aufeinander folgenden Stufen mit der flächendeckenden Errichtung der Integrierten Leitstellen begonnen werden. Die näheren Einzelheiten des zeitlichen Ablaufs kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 regeln.

Artikel 5

Neben der Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel ist grundsätzlich auch die Einsatzbegleitung und die Unterstützung der Einsatzleitung Aufgabe der Integrierten Leitstelle. Das gilt auch bei größeren Schadensereignissen, wie z.B. Wolkenbrüchen mit einer Vielzahl voll gelaufener Keller oder großflächigen Stürmen mit zahlreichen Folgeschäden. Auf Grund besonderer Verhältnisse vor Ort kann es jedoch zweckmäßig sein, die Unterstützung des jeweiligen Einsatzleiters in den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden ortsnäher zu organisieren. Dafür muss im Hinblick auf die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Absatz 1

Satz 1 räumt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden die Möglichkeit ein, für ihr Gebiet eine oder mehrere Kreiseinsatzzentralen (KEZ) für Feuerwehren zu errichten. Wegen des engen Zusammenhangs mit den Aufgaben des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sieht Satz 2 vor, dass die Errichtung nur im Benehmen mit diesem erfolgt. In diesem Zusammenhang ist über die Alarmierungsplanung auch zu regeln, ob die KEZ nur in Großschadensfällen oder auch bei anderen Schadenslagen besetzt werden soll. Betreibt der Zweckverband die Integrierte Leitstelle nicht selbst, wird er den Betreiber beteiligen.

Die Kosten der KEZ zählen nicht zu den Kosten der Aufgabewahrnehmung nach Art. 3 Abs. 2 und 3. Sie werden von den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden unmittelbar getragen. Soweit Einrichtungen wie nachalarmierende Stellen oder ständig besetzte Einsatzzentralen vorhanden sind, könnten diese als KEZ weiter genutzt werden.

Absatz 2

Aufgabe der KEZ ist es, in Abstimmung mit der Integrierten Leitstelle den jeweiligen Einsatzleiter vor Ort (Feuerwehreinsetzleiter nach Art. 18 BayFwG oder Örtlicher Einsatzleiter nach Art. 6, Art. 15 BayKSG) im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die bestehenden Führungsstrukturen im Brand- und Katastrophenschutz werden durch die Errichtung einer oder mehrerer KEZ nicht berührt, da die KEZ kein eigenes Führungsorgan darstellt, sondern lediglich ein Führungsinstrument ist, dessen sich der jeweilige Einsatzleiter, aber auch die Führungsgruppe Katastrophenschutz bedienen kann. Insoweit übernimmt die KEZ eine Servicefunktion, indem sie beispielsweise Betriebsmittel, Ausrüstung und Versorgung heranführt (logistische Unterstützung).

Bei großräumigen Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Einzeleinsätzen kann die Integrierte Leitstelle die KEZ mit der Bewältigung bestimmter Einsätze oder Schadensereignisse betrauen, die die KEZ mit dem ihr zugewiesenen Einsatzpotenzial selbstständig abarbeitet. Die KEZ übernimmt jedoch im Gegensatz

zu den bisherigen Nachalarmierungsstellen keinerlei Alarmierungsaufgaben. Einsatzkräfte der Feuerwehr und anderer Organisationen werden ausschließlich durch die Integrierte Leitstelle alarmiert. Reicht das zugewiesene Einsatzpotenzial zur Bewältigung der zugewiesenen Einsätze oder Schadensereignisse durch die KEZ nicht aus, fordert diese bei der Integrierten Leitstelle weitere Kräfte und Einsatzmittel an. Die Integrierte Leitstelle entscheidet, welche weiteren Kräfte und Einsatzmittel zugewiesen werden können.

Artikel 6

Absatz 1

Maßstab für die Verteilung der Investitions- und Betriebskosten ist die Inanspruchnahme der Leitstelle für den jeweiligen Aufgabenbereich. Einzelheiten der Kostenverteilung werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt, die von folgenden Grundsätzen ausgeht:

Bei der Verteilung der Kosten der Integrierten Leitstelle wird landeseinheitlich die gleiche Methode zu Grunde gelegt. Nach dieser Methode wird dann in den Leitstellenbereichen die konkrete Verteilung entsprechend den örtlichen Verhältnissen vorgenommen.

Für die Verteilung der Investitions- und Betriebskosten auf die Aufgabenbereiche Rettungsdienst und Feuerwehr wird ein Fachdienstschlüssel verwendet. Dieser beruht auf der ermittelten Personalbeanspruchung für die Aufgabenbereiche.

Die Kostentragung richtet sich nach den jeweils für den betreffenden Aufgabenbereich geltenden Vorschriften. Das bedeutet, dass für die Investitionskosten Kostenerstattung nach Art. 7 Abs. 1 bzw. die Gewährung einer Zuwendung nach Art. 7 Abs. 2 in Betracht kommt. Die Betriebskosten können anteilig (rettungsdienstlicher Bereich) der Erhebung von Benutzungsentgelten nach Art. 24 BayRDG zu Grunde gelegt werden. Die anteiligen Betriebskosten, die auf die Feuerwehralarmierung entfallen, verbleiben in der Kostenlast der Kommunen.

Die Verteilung der von den Kommunen zu tragenden Investitions- und Betriebskosten auf die einzelnen Mitglieder des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wird nach einem Kreisschlüssel vorgenommen, der in einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 6 geregelt wird und sich an dem Verteilerschlüssel orientieren soll, der für die jährlichen pauschalen Zuweisungen nach Nr. 6.1.1 der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung von kommunalen Beschaffungen für die Feuerwehren vom 30. August 2000 zu Grunde gelegt wird. Dieser mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesfeuerwehrverband abgestimmte Schlüssel berücksichtigt Einwohnerzahl, Fläche (ohne gemeindefreie Gebiete) und Zahl der notwendigen vorhandenen Stellplätze in Feuerwehrgerätekäusern und Feuerwachen.

Absatz 2

Wenn die Vermittlung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes von der Integrierten Leitstelle übernommen wird, ist die Kostentragung nach Art. 2 Abs. 4 vertraglich zu regeln. Da die Vermittlung durch das auch für Notrufabfrage und Alarmierung von Rettungsdienst und Feuerwehr eingesetzte Personal erfolgt, müssen die hierfür erzielten Einnahmen auch den jeweiligen Kostenträgern anteilig zugute kommen. Satz 2 sieht deshalb vor, dass diese Einnahmen zusammen mit anderen Einnahmen, hier kommen noch Entgelte für Serviceleistungen der Integrierten Leitstelle gegenüber Konzessionären von Brandmeldeanlagen in Betracht, von den Gesamtkosten abgezogen werden, bevor die Kostenverteilung auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst erfolgt.

Artikel 7

Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 konkretisieren die in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 getroffene Regelung hinsichtlich der auf den Rettungsdienst entfallenden Investitionskosten. Sie entsprechen im Wesentlichen der in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayRDG für die Rettungsleitstellen getroffenen Regelungen. Nachdem der Freistaat Bayern die auf den Rettungsdienst entfallenden Kostenanteile zu 100 % finanziert, schreibt Satz 3 vor, dass die Entgelte für die Mitnutzung der finanzierten Gegenstände und Ausstattungen wieder an den Freistaat Bayern abzuführen sind. Die Einzelheiten des Verfahrens kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung regeln (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 7).

Absatz 2

Die Regelung konkretisiert die nach Art. 3 BayFwG erfolgende Gewährung von Zuwendungen für den auf den Feuerwehrbereich entfallenden Anteil der Investitionskosten. Welche Ausgaben zuwendungsfähig im Sinn des Satzes 1 sind, ist in einer Ausführungsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 7 näher zu bestimmen.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die in Art. 23 Abs. 2 BayRDG für Anschaffungen der Rettungsleitstellen geltende Regelung, beschränkt den Anwendungsbereich jedoch auf Folgeanschaffungen, da für die Erstausrüstung der Integrierten Leitstellen bereits ein mit dem Staatsministerium der Finanzen abgestimmtes Finanzierungs-konzept besteht.

Artikel 8

Absatz 1

Die staatliche Aufsicht über Zweckverbände bestimmt sich nach Art. 49 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. Danach untersteht der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung der Rechtsaufsicht, soweit er Aufgaben der Feuerwehralarmierung (eigener Wirkungskreis) wahrnimmt. Soweit er rettungsdienstliche Aufgaben (übertragener Wirkungskreis) erledigt, untersteht er der Fachaufsicht.

Absatz 2

Soweit der Zweckverband die Durchführung einem Verbandsmitglied oder Dritten überträgt, gewährt ihm Absatz 2 die Möglichkeit, dessen Arbeit zu überprüfen. Der Verweis auf § 54a Abs. 1 PBefG stellt ihm dazu die entsprechenden Mittel, wie Betretungs-, Einsichts- und Auskunftsrecht, zur Verfügung.

Artikel 9

Absätze 1 und 2

Die Regelungen entsprechen weitgehend den bereits jetzt für die Rettungsleitstellen in Art. 16 BayRDG getroffenen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Dokumentationspflicht des Leitstellenbetreibers als Grundlage der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements. Daneben dient die Dokumentation der haftungsrechtlichen Absicherung des Leitstellenpersonals. Aufgaben, Inhalt und Form der Dokumentation werden in einer Verordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 8 näher geregelt.

Damit der Zweckverband und seine Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben erfüllen können, müssen ihnen auf Antrag vom Betreiber die erforderlichen Leitstellendaten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Bedarfsplanung, Qualitätssicherung und

Effizienzkontrolle. Satz 2 normiert deshalb eine entsprechende Auskunfts- und Herausgabepflichtung des Leitstellenbetreibers. In welcher Form die Daten herauszugeben sind, bestimmen der Zweckverband und seine Aufsichtsbehörden. Ist eine größere Datenmenge auszuwerten, wird regelmäßig nur eine Herausgabe in elektronischer Form in Betracht kommen. Satz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für die Beauftragung öffentlicher Stellen, die wissenschaftliche Zwecke verfolgen, mit der Auswertung der Leitstellendaten. Eine ähnliche Vorschrift ist bereits mit Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayRDG vorhanden. Satz 5 stellt klar, dass die Weitergabe personenbezogener Daten, die häufig sensibel sein können, nur in den Fällen zulässig ist, in denen sie für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen unerlässlich ist.

Artikel 10

Absatz 1 ermächtigt das Staatsministerium des Innern zum Erlass der zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Nummer 1

Die Festlegung von Mindeststandards ist erforderlich, um einen bayernweit vergleichbaren Qualitätsstandard für die Versorgung der Bevölkerung mit Leitstellenleistungen zu sichern. Gleichzeitig dienen die Standards als Grundlage für die im Zusammenhang mit der Kostenverteilung und Finanzierung notwendigen Entscheidungen.

Nummer 2

Auch bezüglich der Qualifikation des in den Integrierten Leitstellen eingesetzten Personals müssen Mindeststandards festgelegt werden, um eine wirksame Aufgabenerledigung und einen landesweit vergleichbaren Qualitätsstandard zu sichern.

Um den Beschäftigten der Rettungsleitstellen und der Feuerwehreinsatzzentralen einen Wechsel in die Integrierten Leitstellen zu ermöglichen und um die Integrierten Leitstellen möglichst bald nach ihrer Errichtung mit Personal auszustatten, das bereits praktische Erfahrung mit der Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst hat, werden auf die jeweilige Vorbildung abgestimmte Fortbildungskonzepte vorgesehen, die zum Erwerb der in der Übergangszeit erforderlichen Qualifikation führen.

Nummer 3

Mit Art. 20 Abs. 3 Satz 7 BayRDG wurde ab 01.01.1998 erstmals die Alarmierung örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe durch die Rettungsleitstellen zugelassen. Die aus dem Vollzug dieser Regelung gewonnenen Erfahrungen lassen es notwendig erscheinen, die Voraussetzungen, die an die Erteilung einer Zustimmung nach Art. 2 Abs. 5 zu knüpfen sind, im Interesse des Patientenschutzes und der Funktionsfähigkeit der Integrierten Leitstellen durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Entsprechendes gilt für Einzelheiten der Alarmierung örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe, deren Einsatzspektrum sowie deren notwendige Ausbildung und Ausstattung.

Nummer 4

Der private Betreiber einer Rettungsleitstelle muss die erforderliche Fachkunde in den Bereichen Rettungsdienst und Feuerwehr, auch soweit es den Umgang mit der zur Alarmierung und Kommunikation mit den Einsatzkräften erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik angeht, nachweisen.

Das Staatsministerium des Innern kann regeln, in welchen Fachbereichen Kenntnisse nachzuweisen sind, welche Anforderungen an die Fachkunde im Einzelnen zu stellen sind, in welchem Verfahren der erforderliche Nachweis zu erbringen ist und unter welchen Voraussetzungen von der Nachweispflicht befreit werden kann.

Nummer 5

Die Errichtung integrierter Leitstellen kann nicht in ganz Bayern flächendeckend zur selben Zeit verwirklicht werden. Das Staatsministerium des Innern wird daher ermächtigt, Vorgaben darüber zu machen, in welchen Bereichen mit der Realisierung begonnen wird und wie die Realisierung im zeitlich gestuften Verfahren im Einzelnen abläuft.

Nummer 6

In der Rechtsverordnung müssen die Einzelheiten der Kostenverteilung geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die Verteilungsschlüssel und das Verfahren. Im Verfahren zum Erlass der Verordnung sollen die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften gehört werden.

Nummer 7

Der Vollzug des Art. 7 wirft zahlreiche Einzelfragen auf, die durch Rechtsverordnung geklärt werden sollen. Vor allem das Verfahren zur Abführung eines Teils der Einnahmen für die Mitbenutzung der vom Freistaat Bayern finanzierten Gegenstände nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 bedarf der näheren Ausgestaltung. Art. 28 Abs. 1 Nr. 6 BayRDG enthält für den Rettungsdienst eine vergleichbare Verordnungsermächtigung.

Nummer 8

Die Regelung erlaubt es, die notwendigen Einzelheiten zum Vollzug des Art. 9 Abs. 3 festzulegen.

Nummer 9

Neben der Notrufnummer 112 wird die Rufnummer 19222 für die Vermittlung des Krankentransportes im öffentlichen Rettungsdienst und als Übergangslösung beibehalten. Darüber hinaus kommt die Nutzung weiterer Sondernummern, etwa für die Hilfeleistung an Nutzergruppen mit besonderen Merkmalen (z.B. Notfall-Leitstellen der Bahn, Hörgeschädigte) oder zur Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes in Betracht. Einzelheiten zu organisatorischen und technischen Fragen sollen in einer Verordnung normiert werden können.

Nummer 10

Den Trägern ständig besetzter Feuerwehreinsatzzentralen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestehen, kann es ausnahmsweise gestattet werden, diese auch mit der Aufgabe der Feuerwehralarmierung zu erhalten. Die grundsätzlich ausschließliche Zuständigkeit der Integrierten Leitstelle auch für die Alarmierung der Feuerwehr wird in diesem Ausnahmefall durchbrochen. Allerdings kommt dies im Interesse der Sicherheit der Hilfe suchenden Bürger nur in Betracht, wenn strenge Anforderungen erfüllt werden. Zum einen muss die Feuerwehreinsatzzentrale mit mindestens zwei Disponenten ständig besetzt sein, damit sie stets – auch wenn ein Disponent, aus welchen Gründen auch immer, einmal ausfallen sollte – rund um die Uhr und ununterbrochen erreichbar ist. Zum anderen muss durch eine wissenschaftliche Untersuchung mit einer Untersuchungsdauer von

mindestens einem Jahr gegenüber dem Staatsministerium des Innern der Nachweis erbracht werden, dass die Alarmierung durch die Feuerwehreinsatzzentrale ebenso sicher und schnell funktioniert, wie dies bei einer Alarmierung aus einer Hand durch eine Integrierte Leitstelle der Fall wäre. Für die Nachweisführung hat der Träger der Feuerwehreinsatzzentrale zu sorgen. Die Untersuchung muss mit einer belastbaren Methodik und auf einer hinreichend aussagekräftigen Datengrundlage durchgeführt werden, damit das Staatsministerium des Innern eine verantwortbare Entscheidung treffen kann. Der Nachweis ist deshalb geboten, weil die Zuständigkeit der Feuerwehreinsatzzentrale für die Feuerwehralarmierung eine zusätzliche Schnittstelle schafft, die bei einer einheitlichen Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle vermieden würde und bei der die Gefahr von Übermittlungsfehlern und Verzögerungen nicht auszuschließen ist. Das gesetzgeberische Anliegen, die an der Alarmierung beteiligten Stellen auf das Nötige zu reduzieren, wird in diesem Ausnahmefall nicht voll umgesetzt. Befindet sich in einem Leitstellenbereich eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzzentrale, für die dieser Nachweis geführt werden soll, kann das Staatsministerium des Innern in der Verordnung nach Nr. 5 bestimmen, dass der Leitstellenbereich der dritten Projektstufe zugeordnet wird, damit vor der Errichtung der Integrierten Leitstelle die erforderliche wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt werden kann.

Zu § 2 und § 3

Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit fügen die §§ 2 und 3 klarstellende Hinweise auf das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in das Bayerische Rettungsdienstgesetz und in das Bayerische Feuerwehrgesetz ein. Auf die Änderung weiterer Vorschriften des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes wurde im vorliegenden Gesetz verzichtet. Dem liegt folgende Erwägung zu Grunde: Solange die flächendeckende Einführung von Integrierten Leitstellen nicht abgeschlossen ist, wird es ein Nebeneinander von Rettungsleitstellen und Integrierten Leitstellen geben. Daher wäre eine Anpassung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt unzweckmäßig; sie bleibt einer Novellierung vorbehalten, die nach der Umsetzung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen vorzunehmen ist. Bis dahin gelten die Vorschriften des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes unverändert weiter und finden Anwendung, wenn in einem Rettungsdienstbereich noch keine Integrierte Leitstelle errichtet worden ist. Besteht in einem Leitstellenbereich schon eine Integrierte Leitstelle, gehen die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz als speziellere Regelungen vor.

Folgeänderungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz werden durch das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen nicht erforderlich.

Zu § 4

§ 4 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.